

**Wir erweitern
unseren Leserkreis!**

**Liebe Leserinnen
und Leser,**

mit der zweiten Ausgabe von *PerspektivePraxis* begrüßen wir die Leser von „Wir. Das Genossenschaftsblatt aus Mitteleuropa“. *PerspektivePraxis* wird von nun an auch in diesem Magazin erscheinen.

In dieser Ausgabe informieren wir Sie über die neuesten Entwicklungen zum Rechnungslegungsstandard IAS 32, der für unsere genossenschaftliche Gruppe von besonderer Bedeutung ist. Ein weiterer Schwerpunkt ist das Steuerrecht. Im Umwandlungssteuerrecht zeichnen sich Entwicklungen ab, die für Genossenschaften im Fusionsfall neuen Handlungsbedarf generieren. Zudem beschäftigen wir uns in einem Beitrag mit dem Themenkomplex „Vorsteuer und Kreditkartengeschäft“. Ferner wird über das Thema Genossenschaften im Gesundheitswesen informiert – eine Abhandlung aus der genossenschaftswissenschaftlichen Forschung.

Über *PerspektivePraxis* hinausgehende Informationen zu den behandelten Themen erhalten Sie wie immer auf unserer Internetseite www.perspektivepraxis.de.

Wir wünschen Ihnen
viel Spaß beim Lesen!

Ihre *PerspektivePraxis*-Redaktion

Neues zu IAS 32

IAS 32 regelt die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital in einem nach international anerkannten Rechnungslegungsstandards aufgestellten Jahresabschluss. Nach IAS 32 müssen Geschäftsguthaben in einem IAS/IFRS-Abschluss grundsätzlich als Fremdkapital ausgewiesen werden, weil die Genossenschaft im Falle der Kündigung eines Mitglieds die Rückzahlung der betreffenden Geschäftsguthaben nicht vermeiden kann. Dies gilt auch, wenn das Genossenschaftsmitglied von seinem Kündigungsrecht noch keinen Gebrauch gemacht hat. Die Tatsache, dass jedes Mitglied mit seinem Geschäftsguthaben eine Haftung übernimmt und insoweit für mögliche Verluste eintreten muss, bleibt in IAS 32 unberücksichtigt.

Interpretation des IASB

Die aktuelle Regelung in IAS 32 führte sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zu massiven Protesten aus den Reihen der genossenschaftlichen Interessensvertreter. Als Reaktion auf diese Proteste hat das Interpretationskomitee des IASB eine eigene Stellungnahme zur „Bilanzierung von Geschäftsguthaben in Genossenschaften“ (IFRIC 2) zusammengestellt. Nach IFRIC 2 sind Geschäftsguthaben dann als Eigenkapital auszuweisen, wenn die Genossenschaft berechtigt ist, die Rückzahlung gekündigter Geschäftsguthaben zurückzuweisen. Dazu schlägt das Interpretationskomitee vor, dass sich die Genossenschaft auf den Erhalt eines statutarischen oder gesetzlichen Mindestkapitals berufen oder sich auf das Recht zur Verweigerung der Rückzahlung beziehen könnte. Solche Maßnahmen sieht das deutsche Genossenschaftsgesetz bislang nicht vor. Daher hat sich der deutsche Gesetzgeber dazu entschlossen, vergleichbare Regelungen im Rahmen der anstehenden Novellierung des Genossenschaftsgesetzes zu berücksichtigen. Zukünftig soll

jede Genossenschaft entscheiden können, ob sie in ihrer Satzung ein Mindestkapital vorsieht oder eine Regelung aufnimmt, die für die Rückzahlung der Geschäftsguthaben die Zustimmung der Genossenschaft voraussetzt. Falls eine Genossenschaft von einer dieser Möglichkeiten Gebrauch macht, kann sie in einem IAS-Abschluss das betreffende Geschäftsguthaben als Eigenkapital ausweisen.

Fortentwicklung des IAS 32

Nachdem die Kritik an IAS 32 auch nach Veröffentlichung des IFRIC 2 nicht spürbar abgeklungen ist, wurden sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene Aktivitäten zur Fortentwicklung des IAS 32 aufgegriffen. Gegenwärtig arbeitet der US-amerikanische Standardsetzer, das Financial Accounting Standards Board (FASB), an einer neuen Konzeption zur bilanziellen Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital. Die Ergebnisse des FASB sollen mittelfristig in ein gemeinsames Projekt mit dem IASB zur Fortentwicklung von IAS 32 einfließen. Erste Vorstellungen wurden bereits als Entwurf veröffentlicht. Rückzahlbare Kapitaltitel sollen demnach dann als bilanzielles Eigenkapital zu behandeln sein, wenn sie dem Kapitalgeber eine direkte Eigentümerstellung gewähren. Typisch für eine solche direkte Eigentümerstellung soll sein, dass

- das überlassene Kapital am Nettovermögen des Unternehmens beteiligt ist und
- im Falle der Liquidation nachrangig bedient wird.

Erste konkrete Ergebnisse aus diesem Projekt, das in einer zweiten Stufe in ein gemeinsames Projekt mit dem IASB münden soll, sollen im Jahr 2008 vorgelegt werden. Der DGRV hat in seiner Stellungnahme gegenüber dem FASB die Tatsache begrüßt, dass – anders als beim aktuellen IAS 32 – die Rückzahlbarkeit eines Kapitaltitels dem Ausweis

als Eigenkapital grundsätzlich nicht entgegen steht. Mit dem Kriterium der „direkten Eigentümerstellung“ und der geforderten Nachrangigkeit nähert sich das FASB zwar dem bisherigen deutschen Verständnis von Eigenkapital als Haftkapital an. Der DGRV kritisiert jedoch die Anforderung, dass eine Klassifizierung als Eigenkapital zwingend eine Beteiligung am Netto-Vermögen des bilanzierenden Unternehmens voraussetzt. Nach deutschem Verständnis reicht es aus, wenn Eigenkapital als Haftkapital einen Puffer für laufende Verluste und für mögliche Fehlbeträge im Falle der Liquidation bietet. Eine uneingeschränkte Anteilnahme an den Reserven des bilanzierenden Unternehmens wird – insbesondere im Hinblick auf die Gruppe der nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen – nicht gefordert.

DRSC-Arbeitskreis mit Beteiligung des DGRV

Parallel zu den Arbeiten des FASB wurde beim Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) ein Arbeitskreis zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital eingerichtet, in dem auch der DGRV vertreten ist. Dieser Arbeitskreis soll im Auftrag des Deutschen Standardisierungsrats eigene Vorschläge für die Fortentwicklung von IAS 32 entwickeln und mögliche Änderungen dieses Standards begleiten. Der DGRV verfolgt hierbei das Ziel, eine rechtsformneutrale Kapitaldifferenzierung zu schaffen, die die betriebswirtschaftlichen Kriterien des Eigenkapitals,

insbesondere dessen Haftungs- und Finanzierungsfunktion, in den Vordergrund stellt. Die Rückzahlbarkeit von bestimmten Kapitalinstrumenten (Geschäftsguthaben, Einlagen in Personengesellschaften etc.) stünde unter diesen Voraussetzungen einer Klassifizierung als Eigenkapital nicht entgegen. Nur so kann eine Abgrenzung von Eigen- und

Fremdkapital erreicht werden, die den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht und nicht ausschließlich an der formalen Rückzahlbarkeit ansetzt. Hierfür wird sich der DGRV auch weiterhin im Rahmen seiner Fach- und Gremienarbeit einsetzen.

Ein Beitrag von Dr. Heino Weller

Banken verschenken Geld Vorsteuerabzugs- potentiale werden nicht ausgeschöpft

Allgemein bekannt ist, dass Unternehmer grundsätzlich ihre Vorsteuerbeträge von der Umsatzsteuerschuld abziehen können, es sei denn, dass diese auf steuerfreie Umsätze entfallen. Derartige steuerfreie Umsätze, wie etwa bei einer Kreditgewährung, fallen bei Banken überproportional an. Weitaus weniger bekannt ist, dass es auch Ausnahmen von diesem Grundsatz der Nichtabziehbarkeit von Vorsteuern gibt.

Eine dieser Ausnahmen ist gegeben, wenn Vorsteuern zwar auf umsatzsteuerfreie Kreditgewährung entfallen, der Empfänger der Leistung jedoch im Nicht-EU-Ausland ansässig ist. Genau dies könnte man z. B. bei der Vergabe von VISA-Kreditkarten nutzen und damit bislang für die Banken ungenutzte Vorsteuerabzugspotentiale heben.

Nach unserer Erfahrung machen die Banken derzeit kaum von dieser Zuordnungsmöglichkeit Gebrauch. Gerade in

Zeiten aber, in denen das Outsourcing forciert wird, erhöhen sich zwangsläufig die Außenumsätze. Damit steigt gleichsam das Vorsteuerabzugsvolumen, wenn es dem VISA-Kreditkartengeschäft zugeordnet werden kann. Jede weitere Umsatzsteuererhöhung – zum Jahresende 2006 ist die nächste bereits beschlossen – steigert zusätzlich die wirtschaftliche Bedeutung eines optimierten Vorsteuerabzuges.

Im Ergebnis würde eine Bank umso stärker profitieren, je weniger Kartengebühren sie berechnet und je höher der jeweilige Umsatz pro Karte ist. Ein einmaliger Aufwand entstünde lediglich dadurch, dass eine Zuordnungsmatrix für vorsteuerbehaftete Eingangsumsätze zu einzelnen Kreditkartenumsätzen erstellt werden müsste. Dieser Aufwand wird in der Regel jedoch (noch) gescheut.

Ein Beitrag von RA Volker Lipps

Information

Weiterführende Links und Informationen zum IAS 32 erhalten Sie auf www.perspektivepraxis.de.

Aktuell informiert werden Sie auch mit unserem Standard Setting Report auf www.dgrv.de/de/publikationen.html, der unter dieser Adresse abonniert werden kann.